

# **BGer 4F\_57/2025 vom 19. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4F\\_57\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_57_2025)

FR: TF 4F\_57/2025 du 19 janvier 2026

IT: TF 4F\_57/2025 del 19 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Gesuchsteller hat sein Revisionsgesuch in französischer Sprache eingereicht. Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in der Regel in der Sprache des angefochtenen Urteils geführt, weshalb das Urteil des Bundesgerichts vorliegend in deutscher Sprache ergeht.

### **E. 2.1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 bis Art. 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt ( BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

### **E. 2.2**

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ).

### **E. 2.3**

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines Revisionsgrunds einfach zu behaupten, vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (Urteil 4F\_17/2024 vom 6. Februar 2025 E. 1.2 mit Hinweis). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Neu Beurteilung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (Urteile 4F\_8/2024 vom 18. April 2024 E. 1.2; 4F\_2/2024 vom 23. Februar 2024 E. 2.2; je mit Hinweisen).

### **E. 3**

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Eingabe des Gesuchstellers offensichtlich nicht. Der Gesuchsteller beruft sich auf Art. 122 BGG , begründet aber nicht, inwiefern dieser Revisionsgrund vorliegen soll. Er hat bezüglich des Urteils 4D\_165/2025 vom 29. Oktober 2025 nicht den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen. Damit fehlt es bereits an einem endgültigen Urteil dieses Gerichtshofes im Sinne von Art. 122 lit. a BGG . Der Gesuchsteller übt einzig inhaltliche Kritik am bundesgerichtlichen Urteil und moniert, das Bundesgericht sei nicht inhaltlich auf seine Beschwerde eingegangen und habe damit Bundesrecht verletzt. Der Gesuchsteller übersieht dabei, dass die Revision ihm nicht

die Möglichkeit eröffnet, einen Entscheid, den er in rechtlicher Hinsicht für unrichtig hält, neu beurteilen zu lassen (Urteile 4F\_49/2025 vom 9. Dezember 2025 E. 3.1; 4F\_37/2025 vom 16. Oktober 2025 E. 3.2; 4F\_18/2025 vom 26. Juni 2025 E. 3.2; 4F\_2/2024 vom 23. Februar 2024 E. 2.2; je mit Hinweisen). Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 127 BGG ) - nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil das Revisionsgesuch als von vornherein aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

#### **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Gesuchsteller kostenpflichtig ( Art. 66 Abs.1 BGG ). Dem Gesuchsgegner ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ), zumal ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.